

Tabellarische Übersicht:

Spurwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration

Stand: 20. April 2022

Die Frage nach den Möglichkeiten eines „Spurwechsels“ zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln stellt sich in der Beratungspraxis immer wieder. Die folgende Arbeitshilfe soll dazu Hinweise geben. Da es sich hierbei um eine schematische Übersicht handelt, kann dabei naturgemäß nicht jede individuelle Situation erfasst werden, sondern nur erste Orientierung gegeben werden. Dies ersetzt nicht eine individuelle rechtliche Prüfung.

Ein Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis und den meisten anderen Aufenthaltstiteln in eine andere Aufenthaltserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel ohne vorherige Ausreise ist grundsätzlich möglich. Dies ergibt sich aus § 39 S. 1 Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Hierfür müssen jedoch stets die Voraussetzungen erfüllt werden, die für den angestrebten Aufenthaltstitel verlangt werden. Zu den jeweiligen Voraussetzungen trifft diese Arbeitshilfe keine Aussage.

Allerdings sehen einige Aufenthaltstitel Beschränkungen vor, in welche anderen Aufenthaltstitel ein Wechsel stattfinden kann. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel für Ausbildung oder Studium: Vor Abschluss eines Studiums kann aus der Aufenthaltserlaubnis gem. 16b AufenthG beispielweise nur ein Wechsel in diejenigen Aufenthaltserlaubnisse erlaubt werden, die in § 16b Abs. 4 AufenthG ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzu kommt, dass die grundsätzliche Möglichkeit eines Zweckwechsels in den meisten Fällen eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist. Das heißt: Auch in den Fällen, die in der folgenden Tabelle grün gekennzeichnet sind, besteht nicht unbedingt ein Anspruch auf die Ermöglichung des Zweckwechsels. Die Ausländerbehörde ist jedoch verpflichtet, eine begründete Ermessensentscheidung zu treffen und dabei sowohl das persönliche Interesse der antragstellenden Person, als auch das öffentliche Interesse an der Sicherung der Fachkräftebasis berücksichtigen. Bei einem beabsichtigten Wechsel empfiehlt es sich daher, frühzeitig mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen und den Wechselwunsch zu besprechen.

Zur Ergänzung der folgenden Tabelle hier noch einige zusätzliche Hinweise:

- ➔ Der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV im Rahmen der **Westbalkanregelung** ist ohne vorherige Ausreise nicht möglich, da die Einholung eines Visums im Herkunftsland zwingend vorgeschrieben ist.
- ➔ Der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG (**Zweck der Arbeitsuche für Fachkräfte**) ist nur möglich, wenn die Person zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit war.
- ➔ Der Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in eine andere Aufenthaltserlaubnis (etwa wegen Ausbildung, Studium, Beschäftigung als Fachkraft) ist auch dann möglich, wenn zuvor eine (zeitlich befristete) Beschäftigung etwa als **Au Pair oder im Rahmen eines Freiwilligendienstes** ausgeübt wurde.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

- Für die **Staatsangehörigen bestimmter Staaten** gelten erleichterte Regelungen. In diesen Fällen können Aufenthaltstitel auch ohne Visumverfahren im Inland eingeholt werden. Daher ist in diesen Fällen zum Beispiel auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder für eine Erwerbstätigkeit im Anschluss an einen visumfreien Besuchsaufenthalt möglich. Dies gilt für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und USA. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit über 90 Tage im Jahr hinaus ausüben wollen (§ 41 AufenthV).
- Der Wechsel in **§ 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)** ist nur aus einer Duldung heraus möglich, da das Vorliegen einer Duldung eine Voraussetzung für § 19d ist. Daher ist in der folgenden Tabelle die Spalte für § 19d fast überall „rot“. Allerdings ist es lediglich erforderlich, dass die Duldung für eine „logische Sekunde“ vorliegt. Insofern ist faktisch der Wechsel aus jeder anderen Aufenthaltserlaubnis in § 19d *doch* möglich – wenn zuvor formal die vollziehbare Ausreisepflicht festgestellt und rechtstechnisch der Aufenthalt (wenn auch nur ganz kurz) geduldet worden war.

Die Farben in der folgenden Tabelle bedeuten:

- **Rot**: Ein Wechsel ist gesetzlich ausgeschlossen oder nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar.
- **Gelb**: Ein Wechsel ist normalerweise ausgeschlossen, kann aber in Ausnahmefällen ermöglicht werden.
- **Grün**: Ein Wechsel ist möglich, steht aber in vielen Fällen im Ermessen der Ausländerbehörde.

Wenn in der unten stehenden Tabelle keine Gesetzesangabe hinter dem jeweiligen Paragraphen genannt ist, bezieht sich die Norm auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Falls ein anderes Gesetz gemeint ist, steht die Gesetzesbezeichnung dahinter.

Weiterführende Information: Eine ausführliche Darstellung und Analyse der Möglichkeiten eines Spurwechsels hat das BAMF im Jahr 2016 veröffentlicht:

- „[Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland](#)“ (Working Paper 67, Autor*innen: Janne Grote, Michael Vollmer; 2016).

Die Studie befasst sich mit der vor dem 1. März 2020 gültigen Rechtslage und berücksichtigt daher naturgemäß nicht die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Dennoch bietet sie einen sehr hilfreichen Überblick über den rechtlichen Rahmen.

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Projekt AQ – Claudius Voigt – Hafenstr. 3-5, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. www.migrationsportal.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Von		In															Anmerkungen		
		16 a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	17	18a	18b Abs. 1	18b Abs. 2 Blaue Karte	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21		Familiäre Gründe 28 bis 36	
6 Abs. 1 Schengenvisum	⇒																		Der Wechsel kann nur ermöglicht werden, wenn <i>Anspruch</i> auf den Aufenthaltstitel besteht oder wenn die Nachholung des Visumverfahrens unzumutbar ist (Ermessen). → § 5 Abs. 2 AufenthG, → § 39 AufenthV
6 Abs. 3 nationales Visum (D)	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16a Abs. 1 betriebl. Berufsausbildung																			
Vor Abschluss oder bei Abbruch	⇒																		→ § 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG
Nach erfolgreichem Abschluss	⇒							*									*		*Arbeitsuche und Beschäftigung als Fachkraft nur möglich nach <i>qualifiziertem</i> Ausbildungsabschluss → § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG → § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16a Abs. 2 schulische Berufsausbildung	⇒																*		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV Zweckwechsel ist auch <i>vor</i> Abschluss der schulischen Berufsausbildung <i>nicht</i> beschränkt. → § 16a Abs. 2 AufenthG * Nur nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

		In	16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	17	18a	18b Abs. 1	18b Abs. 2 Blaue Karte	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen	
Von																				
16b																				
Studium																				
Vor Abschluss oder bei Abbruch	⇒	*																		*Wechsel in § 16a nur für <i>qualifizierte</i> Berufsausbildung. → § 16b Abs. 4 AufenthG.
Nach er- folgreichem Abschluss	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16d																				
Anerkennung ausländischer Berufsqualifika- tionen																				
Vor Abschluss oder bei Abbruch	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
Nach Ablauf der Höchst- dauer	⇒																			*Aufenthalt nach § 20 zur Arbeits- suche nach erfolgreichem Abschluss → § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG → § 16d Abs. 6 AufenthG.
Nach er- folgreichem Abschluss	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

In	16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	17	18a	18b Abs. 1	18b Abs. 2 Blaue Karte	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Von																	
§ 16f Sprachkurs oder Schulbesuch																	
<i>Vor Abschluss oder bei Abbruch</i>	⇒ *		*	*	*	*	*	*		*	*	*		*	*		* „In der Regel“ soll ein anderer Aufenthaltstitel nur bei gesetzlichem Anspruch erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Wechsel in die anderen Aufenthaltstitel ermöglicht werden. → § 16f Abs. 3 AufenthG.
<i>Nach erfolgreichem Abschluss</i>	⇒																→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV <i>Aber:</i> Im Anschluss an einen <i>Schüleraustausch</i> darf ein anderer Aufenthaltstitel nur bei gesetzlichem Anspruch erteilt werden. → § 16f Abs. 3 S. 2 AufenthG
17 Abs. 1 Suche Ausbildungsplatz	⇒ **		*	*	*					*	*	*		*	*		* In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Wechsel in diese Aufenthaltstitel ermöglicht werden. → § 17 Abs. 3 S. 2 AufenthG ** nur <i>qualifizierte</i> Berufsausbildung → § 17 Abs. 1 S. 1 AufenthG
17 Abs. 2 Studienbewerbung	⇒			*	*	*				*	*	*		*	*		* In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Wechsel in diese Aufenthaltstitel ermöglicht werden. → § 17 Abs. 3 S. 3 AufenthG

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

In		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	17	18a	18b Abs. 1	18b Abs. 2 Blaue Karte	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen	
Von																			
18a Fachkraft mit Berufsausbildung	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
18b Abs. 1 Fachkraft mit akademischer Ausbildung	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
18b Abs. 2 Blaue Karte	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG
18d Forschung	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
19 ICT-Karte	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG
19b Mobiler ICT-Karte	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG
§ 19c Abs. 1 sonstige Beschäftigungen (z. B. Au Pair, FSJ, Westbalkanregelung, Berufskraftfahrer*innen)	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
§ 19c Abs. 2 Beschäftigungen mit beruflichen Kenntnissen (IT)	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

In		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	17	18a	18b Abs. 1	18b Abs. 2 Blaue Karte	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen	
Von																			
§ 19c Abs. 3 Beschäftigungen im besonderen öffentlichen Interesse	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
19d qualifizierte (ehemals) Geduldete	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
19e Europäischer Freiwilligendienst	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
20 Abs. 1 Arbeitsplatzsuche mit ausländischem Berufsabschluss	⇒														*				→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Verlängerung über Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. → § 20 Abs. 4 S. 2 AufenthG
20 Abs. 2 Arbeitsplatzsuche mit ausländischem Hochschulabschluss	⇒														*				→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Verlängerung über Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. → § 20 Abs. 4 S. 2 AufenthG
20 Abs. 3 Arbeitsplatzsuche mit Abschluss in Deutschland	⇒														*				→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Verlängerung über Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. → § 20 Abs. 4 S. 2 AufenthG

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

In		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	17	18a	18b Abs. 1	18b Abs. 2 Blaue Karte	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Von																		
21 Selbstständig- digkeit	⇒																	→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
24 vorüberge- hender Schutz Ukraine	⇒		* **	* **			* **											→ § 19f Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 AufenthG * Ausschluss gilt nur für § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung). Der Wechsel in § 17 Abs. 1 (Ausbil- dungsplatzsuche) ist möglich. ** Ob in diesen Fällen überhaupt eine Sperre gilt, ist unklar. Das Bun- desinnenministerium geht aus- drücklich davon aus, dass für einen Wechsel aus § 24 „keine Beschrän- kungen“ bestehen (BMI, Schreiben vom 14. April 2022, S. 13, https://t1p.de/tycp9).
25 Abs. 1 u. Abs. 2 Internatio- naler Schutz	⇒						**											→ § 19f Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 AufenthG * Ausschluss gilt nur für § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung). Der Wechsel in § 17 Abs. 1 (Ausbil- dungsplatzsuche) ist möglich. ** Ob in diesen Fällen eine Sperre gilt, ist unklar. Das Bundesinnenmi- nisterium geht ausdrücklich davon aus, dass für einen Wechsel aus § 24 „keine Beschränkungen“ beste- hen (BMI, Schreiben vom 14. April 2022, S. 13, https://t1p.de/tycp9). Dies wäre übertragbar auf den Wechsel aus § 25 Abs. 1 und 2).

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

22 bis 26 sonstige Aufenthalts- titel nach Abschnitt 5 mit Aus- nahme der oben ge- nannten	⇒								*								→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * → § 19f Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Der Ausschluss gilt nicht für Perso- nen mit § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG.
28 bis 36 Familiäre Gründe	⇒						*	*	*								→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Nach Wegfall des Aufenthaltsti- tels aus familiären Gründen
55 AsylG Aufenthalts- gestattung	⇒	*	**	**	*	*	*	*	**	*	*	*		*	*	***	* nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörden möglich → § 10 Abs. 1 AufenthG ** → § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG *** bei Anspruch möglich → § 10 Abs. 1 AufenthG → § 39 S. 1 Nr. 4 AufenthV
60a Duldung																	
Mit abge- lehntem oder zurück- genomme- nem Asylan- trag	⇒	*	**	**	*	*	*	*	**	*	*	*		*	*	***	* → § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG ** → § 19f Abs. 1 Nr. 3 AufenthG *** Nur bei Anspruch → § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG
Ohne abge- lehnten oder zurück- genomme- nen Asylan- trag	⇒	*	*	*	*	*	*	*	**	*	*	*		*	*	***	* Wenn Anspruch besteht <i>oder</i> Nachholung des Visumverfahrens unzumutbar ist, kann Aufenthaltsti- tel erteilt werden (Ermessen). → § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG ** → § 19f Abs. 1 Nr. 3 AufenthG *** → § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

